

## Berufsunfähigkeitspensionen und Befugnis

Einleitend kann auf die grundsätzlichen Darstellungen zu den Berufsunfähigkeitspensionen in WE-Aktuell 2/2004, Seite 2 verwiesen werden. Ergänzend soll nun genauer auf Fragestellungen hinsichtlich der Befugnis eingegangen werden.

### Regelungszweck

Der Versicherungsschutz für die Berufsunfähigkeitspension knüpft an die *aufrechte* und *tatsächlich ausgeübte* Befugnis an.

Für die Darstellung der Gründe für diese Regelung kann auf Seite 2 dieser Ausgabe verwiesen werden.

### Voraussetzungen Leistungsanspruch

#### **Aufrechte Befugnis**

Die Befugnis wird gem. § 12 ff ZTG verliehen. Die Versicherungspflicht im Pensionsfonds tritt ab diesem Zeitpunkt ein und endet mit dem Aberkennen, Erlöschen oder Ruhen der Befugnis.

In der Praxis sind insbesondere die Ruhendlegungen von Bedeutung, die schriftliche Anzeige an die (Länder)Kammer gem. § 17 Abs. 6 ist auch für die WE maßgeblich.

#### **Tatsächlich ausgeübte Befugnis**

Eine weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Berufsunfähigkeit ist, dass die Befugnis tatsächlich ausgeübt wurde.

#### **Zeitpunkt für die Beurteilung**

Für einen Leistungsanspruch muss die Berufsunfähigkeit während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis eintreten.

In der Praxis wird häufig die Frage gestellt, ob die Befugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrecht sein muß. Dies ist eindeutig nicht der Fall. Der Antrag muß jedoch „unmittelbar nach Eintritt“ der Berufsunfähigkeit gestellt werden. Zu berücksichtigen ist natürlich auch, dass der „Zeitpunkt“ bei vielen Krankheiten ein „Zeitraum“ sein wird. Darüber gibt das ärztliche Gutachten Auskunft, das die Entwicklung zumeist deutlich zeigt.

### Berufsbild

Besondere Bedeutung kommt hier auch dem Berufsbild zu.

Im Berufsbild ist der Umfang der Tätigkeit darzustellen und auf die Anforderungen im Arbeitsalltag einzugehen. In der Regel ist die Darstellung des Zusammenhanges zwischen den festgestellten Krankheiten und den befugnispezifischen Tätigkeiten einfach möglich. Zweifelsfälle in diesem Bereich treten kaum auf.

Mit der Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten ergibt sich auch automatisch die Feststellung, dass die Befugnis tatsächlich ausgeübt wurde.

### Voraussetzung Auszahlung

Die Voraussetzung für die Auszahlung der Berufsunfähigkeitspension ist die Ruhendlegung oder der Verzicht auf die Befugnis.

Anders als bei den Alterspensionen kann die Berufstätigkeit hier nicht weiter ausgeübt werden.

Die Frage kann insbesondere dann relevant werden, wenn noch Abschlussarbeiten zur Übergabe oder Schließung des Betriebes erforderlich sind.

Impressum:  
Medieninhaber, Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen  
Herausgeber: der Bundeskammer der Architekten und  
Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien,  
Karlgasse 9, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46  
[www.archingwe.at](http://www.archingwe.at)  
Offenlegung gem § 25 MedG Informationen für Ziviltechnikerinnen und  
Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen  
Auflage: 7000; Redaktionsschluss: 28.4.2005  
Ausgabe Mai 2005 Gestaltung&Layout: B. Wisleitner